

<i>Name:</i>	PAN - die Parteilosen
<i>Kurzbezeichnung:</i>	PAN
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Schulze-Delitzsch-Straße 19
33100 Paderborn
z. H. Herrn Lothar Wester**

Telefon: **(0 52 54) 9 37 98 41**

Telefax: -

E-Mail: **info@pan-demokratie.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 24.11.2022)

Name:

PAN - die Parteilosen

Kurzbezeichnung:

PAN

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

1. Vorsitzender: Lothar Wester
2. Vorsitzende: Julia Erfling
Schatzmeisterin: Lisa Miriam Wester

Landesverbände:

Nordrhein- Westfalen:

1. Vorsitzender: Lothar Wester
2. Vorsitzende: Julia Erfling
Schatzmeisterin: Lisa Miriam Wester

Satzung der PAN-Partei

Teil 1 Grundlagen

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Partei trägt den Namen PAN – die Parteilosen. Die Kurzbezeichnung bei Wahlen lautet PAN.

(2) Sie hat ihren Sitz in Paderborn (Schulze-Delitzsch-Strasse 19, 33100 Paderborn, z.H. Lothar Wester; Tel.: 05254/ 9379841; E-Mail: info@pan-demokratie.de; Webseite:pan-demokratie.de). Sie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschlands und des Parteiengesetzes.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsgebiet

(1) Zweck der Partei ist die dauerhafte Mitwirkung bei der politischen Willensbildung durch die Nominierung fähiger Politiker*innen.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen verwirklicht.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Ziele

(1) Die Partei arbeitet konstruktiv und durch die Auswahl unabhängiger und kompetenter Kandidat*innen. Ihre Wertebasis ist ein integrales Verständnis des Menschen.

(2) Themen der Partei:

- fähige Politiker*innen zu nominieren.
- destruktive gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und passend dazu geeignete Persönlichkeiten zu finden, die gegensteuern können.
- ungenutzte Möglichkeiten des demokratischen Politiksystems zu wecken.
- Lobbyismus und Seilschaften zu zerstören und durch neue Strukturen zu ersetzen.
- Menschen, die durch Stress und Überforderung blockiert sind, in Ruhe und Kraft zu führen.
- den Sozialstaat, frei von Ideologien, zukunftsfähig zu reformieren.
- für unseren ethischen Kodex im politischen Handeln einsetzen.
- Integration unterschiedlicher Volksgruppen und Religionen auf angepasste, den natürlichen Entwicklungsschritten entsprechende Art.
- Verständnis für ein unterschiedliches Tempo von Veränderungen und Wachstumsschritten fördern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die mindestens 14 Jahre alt ist und das Parteiprogramm sowie die Satzung der PAN-Partei anerkennt.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der PAN-Partei und in anderen Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, kann aber vom Bundesvorstand eingeschränkt werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.

(3a) Bewerber*innen um die Mitgliedschaft können vom Leiter der Hauptgeschäftsstelle zu einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Kodex (ethische Handlungsrichtlinien der Partei) aufgefordert werden.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Bewerber*innen schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Partearbeit sowie an Wahlen und Abstimmungen der Partei zu beteiligen.

(1a) Parteimitglieder können selbst nicht für ein politisches Amt nominiert werden. Sie schlagen vor und wählen eine/n externen Kandidaten/in, der/ die nicht Mitglied der Partei ist.

§ 6 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich parteischädigend verhalten, werden in leichten Fällen durch den Vorstand ermahnt oder gerügt.

(2) Fügt ein Mitglied der Partei schweren Schaden zu, indem es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand eines zuständigen Gebietsverbands bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger Erinnerung.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

§ 8 Gliederung in Gebietsverbände

Die PAN-Partei gliedert sich in Bundes-, Landesverbände sowie in Kreis- bzw. Ortsverbände. Der Zuständigkeitsbereich dieser Gebietsverbände ist deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

§ 9 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei kann der Bundesvorstand oder ein übergeordneter Gebietsverband die Auflösung oder den Ausschluss eines nachgeordneten Gebietsverbands beim zuständigen Schiedsgericht beantragen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlungen auf Bundesebene (Bundesparteitag), auf Landesebene (Landesparteitag) und Kreis- oder Ortsebene (Hauptversammlung) treten jeweils mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen. Angestrebt werden jährliche Treffen. Sie entscheiden insbesondere über Änderungen der jeweiligen Satzung (einschl. der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Schiedsgerichtsordnung) und die Annahme bzw. Änderung von Programmen der Partei.

(2) Die Mitgliederversammlungen wählen in geheimer Wahl den jeweiligen Vorstand, die Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie die Kandidat*innen für Volksvertretungen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen können offen stattfinden, wenn niemand eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlungen nehmen den jeweiligen Vorstandsbericht einschl. des Finanzberichts entgegen; sie fassen über den Bericht Beschluss und entscheiden über die Entlastung des Vorstands.

(4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Abweichend hiervon bedürfen Änderungen der Satzung und des Parteiprogrammes mit Ausnahme des Kodex' einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen; Änderungen oder Erweiterungen des Kodex' sowie Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien bedürfen einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen.

(5) Über einen Antrag auf Satzungsänderung, Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien oder Änderungen des Kodex' kann grundsätzlich nur dann abgestimmt werden, wenn er spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim jeweiligen Vorstand eingegangen ist. Der Vorstand hat das Recht, den Antrag auf der Website der Partei zu veröffentlichen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahlergebnisse sind zu protokollieren. Protokolle müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 11 Form und Frist der Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt und sind mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn auf 2 von 3 Vorstandsmitgliedern oder 50 % der Mitglieder dies verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Mitglieder. Die Einladung muss Datum und Ort der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung enthalten.

(4) Satzungsänderungen können auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen auch dann beschlossen werden, wenn der Vorstand sie vorschlägt und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung einen konkreten Formulierungsvorschlag für die Änderung zusendet. Die Frist von vier Wochen für den Eingang des Antrags gilt in diesem Fall nicht.

§ 12 Bundesvorstand und Vorstände der Gebietsvereinigungen

(1) Der Bundesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- sowie jeweils einem 2. Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.

(3) Der Bundesvorstand leitet die Partei und führt deren Geschäfte unter Beachtung der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(4) Die Vorstandssitzungen auf Bundesebene sollen vom Leiter der Hauptgeschäftsstelle ohne Stimmrecht geleitet werden. Die Vorstandssitzungen auf Landesebene sollen von Abgesandten des Leiters der Hauptgeschäftsstelle geleitet werden.

(5) Zu den Aufgaben des Bundesvorstands gehören:

- α) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- β) die Entscheidung über die Aufnahme von Gebietsverbänden
- γ) die Einberufung des Bundesparteitags
- δ) die Begleitung und Kontrolle der delegierten Politiker*innen auf der Basis der ethischen Handlungsrichtlinien von PAN.

(6) Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle organisiert für die Vorstände Schulungen zu den ethischen Handlungsrichtlinien.

(7) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

(8) Für die Gebietsvereinigungen gelten die vorstehenden Bestimmungen analog, mit Ausnahme der Vorstände auf Kommunalebene, die sich aus:

- dem Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - sowie dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- zusammensetzen.

(9) Entscheidet sich der Bundesparteitag für eine Auflösung oder Verschmelzung der Partei, so hat der Bundesvorstand die Mitglieder innerhalb von drei Wochen schriftlich darüber zu informieren und eine Urabstimmung in die Wege zu leiten, die spätestens acht Wochen nach der Entscheidung abgeschlossen sein soll. Die Entscheidung des Bundesparteitags gilt als bestätigt, wenn sich mindestens 90% aller Mitglieder für die Auflösung oder Verschmelzung ausgesprochen haben.

§ 13 Aufstellung von Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Die Aufstellung von Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt durch die jeweilige Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze sind zu beachten.
- (2) Der jeweilige Vorstand überprüft die Eignung der Kandidat*innen gemäß der ethischen Handlungsrichtlinien der PAN-Partei und entscheidet über die Zulassung zur Wahl. Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle kann eine Stellungnahme zu der Entscheidung anfordern.
- (3) Der jeweils übergeordnete Vorstand kann jederzeit eine Stellungnahme zu der Entscheidung anfordern und eine Annullierung dieser Entscheidung in schriftlicher Form darlegen.
- (4)** Die Prüfung der Eignung der Kandidat*innen erfolgt auf der Basis eines von der Geschäftsstelle standardisierten Auswahlverfahrens.

Teil 2 Finanz- und Beitragsordnung

(1) Für die Buchführung, Rechnungslegung und die Annahme von Spenden gelten die jeweiligen Bestimmungen des Parteiengesetzes. Die Partei ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen (§ 23 PartG), die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen (§24 PartG) und über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen (§ 28 PartG). Insbesondere hat sie jährlich einen Rechenschaftsbericht gemäß Abschnitt 5 PartG über die Herkunft und Verwendung der Mittel zu erstellen. Die Partei muss diesen Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreichen. Er ist gemäß § 23 Abs. 2 PartG zuvor von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, sofern sie nicht von den Ausnahmeregelungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 (Prüfung durch vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft bei fehlendem Anspruch auf staatliche Mittel) oder § 23 Abs. 2 Satz 4 (Einreichung eines ungeprüften Rechenschaftsberichts, wenn sie im Rechnungsjahr zudem weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5 000 € verfügt) Gebrauch machen kann.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Bis Ende März jedes Jahres haben alle Gliederungen der Partei, sofern sie eigene Kassen oder Konten führen, einen Finanzbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen, der alle gemäß dem Parteiengesetz erforderlichen Angaben enthält, und diesen an den Bundesvorstand weiterzuleiten.

(4) Vor der Berichterstattung durch den Vorstand ist der Finanzbericht durch die Rechnungsprüfer zu überprüfen.

(5) gestrichen am 06.01.2017.

(6) gestrichen am 06.01.2017.

(7) Da die Aufgaben der Vorstände die üblichen Aufgaben von Parteivorständen bei Weitem überschreiten, sollen, je nach finanziellen Mitteln, die Vorstände von PAN für ihren Aufwand angemessen entlohnt werden.

(8) Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Vorstände der Partei bzw. ihrer Gebietsvereinigungen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Dabei sind der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die finanzielle Lage der Partei zu berücksichtigen.

Teil 3 Schiedsgerichtsordnung

(1) Beim Bundesverband und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe sind Schiedsgerichte zu bilden. Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 Beisitzern. Diese sind durch die jeweilige Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für zwei Jahre zu wählen.

(2) Mitglieder der Schiedsgerichte (Schiedsrichter) dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gliederungen der Partei untereinander sowie zwischen Gliederungen oder bzw. Organen der Partei und ihren Mitgliedern.

(4) Die Schiedsgerichte können insbesondere bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, im Fall der Anfechtung von Wahlen und im Fall von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände oder Mitglieder angerufen werden.

(5) Anträge an ein Schiedsgericht können von Organen der Partei bzw. ihrer Gebietsverbände sowie von Mitgliedern gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

(6) Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen. Dem Antragsgegner ist eine Frist von 4 Wochen für eine schriftliche Gegenäußerung zu gewähren.

(7) Entscheidungen der Schiedsgerichte werden nach mündlicher Verhandlung getroffen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung soll möglichst einvernehmlich vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Der Ort soll möglichst so festgelegt werden, dass lange Fahrten vermieden werden.

(8) Die Streitparteien haben das Recht, für die anstehende Verhandlung jeweils einen weiteren Schiedsrichter (Beisitzer) zu benennen.

(9) Spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verhandlung ist den Mitgliedern eine Ladung zuzustellen, in der auch die Zusammensetzung des Schiedsgerichts enthalten ist.

(10) Anträge auf Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit können bis eine Woche vor dem Termin der Verhandlung gestellt werden.

(11) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Schiedsrichter bei der Verhandlung anwesend sind.

(12) Den Beteiligten ist rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten.

(13) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte der Verhandlung wiedergibt.

(14) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

(15) Die Streitparteien können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei dem nächsthöheren Schiedsgericht Berufung einlegen.

(16) Die Verfahren sind gebührenfrei. Aufwendungen sind grundsätzlich von den Beteiligten des Verfahrens zu tragen; die notwendigen Aufwendungen des Schiedsgerichts (Fahrtkosten, Porto usw.) trägt der Bundes- bzw. der jeweilige Gebietsverband.

PAN

(griechisch: ganz)

Parteiprogramm

Präambel

Viele Menschen wären in der Lage, gute Politik machen, identifizieren sich jedoch nicht mit einer Partei.

Frei von Lobbyismus nominieren wir fähige Politiker*innen, die nicht in unserer Partei sind.

Wir setzen uns für einen ethischen Kodex im politischen Handeln ein.

1. Das neue Demokratiesystem

Ziel von PAN ist es, die zusehends instabile Demokratie nachhaltig zu stärken.

Nur ca. 4 % der Menschen in Deutschland sind Mitglied einer Partei. Da heraus können nicht die Fähigsten gefunden werden. Auf kommunaler Ebene sind bereits über ein Drittel der Bürgermeister Parteilose. Aufgrund von parteiinternem „Postengeschacher“ werden Parteilose von den etablierten Parteien niemals für die Landes- oder Bundesebene nominiert.

Ca. 50 Prozent ihrer Arbeit verbringen Politiker*innen mit Parteiarbeit. Dabei wird ein großer Teil dieser Arbeit für den Aufbau und Erhalt des Unterstützer*innen-Kreises verwendet.

Um in einer Partei bestehen zu können, muss die eigene Meinung häufig dem

Parteikonsens untergeordnet werden. Der Parteikonsens gründet auf einem Parteiprogramm, das sich von anderen Parteien abgrenzen soll. In der Praxis werden jedoch Parteien immer seltener für ihr Parteiprogramm gewählt. Lösungen der Herausforderungen unserer Zeit bieten eher Persönlichkeiten als Parteien.

Eine Vielzahl von Menschen, die alle Fähigkeiten eines/r guten Politikers*in besitzen, entscheidet sich gegen ein Engagement in der Politik, da ihnen der Gedanke, sich in einer Partei durchzusetzen, zuwider ist. Politik wird immer mehr Einfluss und Glaubwürdigkeit haben, wenn den fähigen Leuten die Verantwortung übertragen wird.

Wir gehen auf geeignete Menschen mit dem Angebot zu, sie auf unsere Wahllisten zu setzen. Dafür brauchen sie sich nicht in unserer Partei profiliert zu haben.

2. Die Parteimitglieder

Die Parteimitglieder verstehen sich als politisch interessierte Menschen, die sich mit den ethischen Handlungsrichtlinien von PAN identifizieren können.

Sie selbst möchten nicht aktiv als Politiker*innen tätig werden und nehmen ihren Auftrag als „Headhunter“ für geeignete Kandidat*innen wahr.

Die dafür benötigten Kompetenzen erwachsen stärker aus einem empathischen Gespür für die Mitmenschen als aus klassischem politischen Sachverstand.

Da die Parteimitglieder selbst nicht in der Rolle der Politiker*innen auftreten, sondern deren Handlungsmotivationen beständig prüfen, geben sie keine eigenen politischen Stellungnahmen im Namen der Partei ab.

Um dem Wandel in der Welt gerecht zu werden, ist es entscheidend, dass Verantwortungsträger*innen ihr Handeln von egozentrischen Motiven befreien.

Wir brauchen Menschen, die Macht in Demut verwandeln und verantwortlich handeln können.

Von so handelnden Menschen gibt es mehr, als wir mitunter glauben. PAN wird

diese Potenziale aktivieren.

Von PAN nominierte Politiker*innen werden in der Einhaltung der ethischen Handlungsrichtlinien durch die Vorstände unterstützt. Wir kümmern uns um bestmögliche Rahmenbedingungen für unsere Politiker*innen. Sie sollen ausreichend Zeit für ihre Aufträge haben, indem sie z.B. keine „Promotion-Veranstaltungen“ besuchen müssen. Auch finanziell werden sie von PAN unterstützt – u.a. in Bezug auf Coachings, die sich um die innere Gelassenheit der Politiker*innen kümmern.

2a. Die Delegierten

Mögliche Delegierte können auf PAN zukommen oder von Parteimitgliedern vorgeschlagen werden. Die Delegierten schreiben eine Bewerbung an den jeweiligen Parteivorstand. Dann folgt ein standardisiertes Interview. Wenn die Bewerber*innen die gewünschten Kriterien erfüllen – darüber entscheidet der Vorstand – stellen sie sich in einer Mitgliederversammlung vor und können gewählt werden.

Beispiele, wo wir geeignete Delegierte finden können:

- Unter Mittelständlern gibt es viele Menschen mit hoher Motivation zu gesellschaftlichem Engagement, die nicht in Lobbyverbindungen verfangen sind. Ihnen fehlt durch ihre berufliche Tätigkeit oft die Zeit, sich in Parteien zu engagieren.
- Bei älteren Menschen gibt es eine große Zahl fähiger, verantwortlich Handelnder, die es nicht mehr nötig haben, sich selbst zu profilieren.
- In anderen Parteien gibt es Politiker, die bereits bewiesen haben, dass sie verantwortlich handeln können. PAN bietet ihnen eine neue Plattform, um frei von ideologischen Abhängigkeiten zu agieren.
Ehemalige oder auch aktive Politiker*innen anderer Parteien können von PAN nominiert werden, wenn sie bereit sind, aus ihrer Partei auszutreten.
- In Bürgerinitiativen gibt es viele Engagierte, die vor allem auf kommunaler Ebene durch den Rückhalt einer Partei und einer Stimme in den Räten

erheblich mehr bewegen können.

- Viele politisch Interessierte sind bewusst parteilos und bringen gleichzeitig hohe Führungs- und Fachkompetenzen mit.

2b. Die Vorstände

Die Vorstände kontrollieren und begleiten PAN-Politiker*innen.

- Die Parteivorstände überprüfen die ethischen Handlungsrichtlinien der von ihr delegierten Politiker*innen.
- Politiker*innen, die von der Partei delegiert wurden, stehen in engem Austausch mit den für sie zuständigen Parteivorständen und können jederzeit aufgefordert werden, die Motivation ihres Handelns zu begründen.
- Die Vorstände der jeweiligen Ebene organisieren das Zustandekommen der Fraktionen der PAN-Delegierten und begleiten die Fraktionen. Die Fraktionssitzungen werden vom 1. Bundesvorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten (jeweils ohne Stimmrecht) moderiert. Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Fraktionssitzungen teil.
- Die Vorstände stellen durch geeignete, international anerkannte Methoden der Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Entwicklungsmodelle die Auswahl, Begleitung und Kontrolle der Delegierten sicher.
- Diese Methoden sind komplex und werden in regelmäßigen Schulungen durch die Hauptgeschäftsstelle an die Vorstände weitergegeben. Durch diese Methoden werden die Vorstände dazu befähigt, Egozentrik und systemisch bedingte Blockierungen zu erkennen.
- Die Delegierten der Partei sollen eine rechtlich nicht bindende Absichtserklärung unterschreiben, ihren politischen Posten zu räumen, wenn die Partei ihnen das Vertrauen entzieht.

3a. Kodex

I. Es gibt ein Feld der Veränderung und ein Feld der Nicht-Veränderung.

II. Das Feld der Nicht-Veränderung kann jeder Mensch erfahren, wenn er

innerlich zur Ruhe kommt.

III. Innerlich zur Ruhe kommt, wer seine Persönlichkeitsstrukturen erkennt und sein Ego in Demut relativiert.

IV. In der Ruhe liegt die Kraft.

V. Kraft und Demut sind die Basis für umsichtiges Handeln.

3 b. Erläuterungen des Kodex

I. Es gibt ein Feld der Veränderung und ein Feld der Nicht-Veränderung.

Alles, was sich verändert, ist aus etwas hervorgegangen, das sich nicht verändert. Alles, was sich bewegt, bewegt sich um eine stabile Achse, eine Mitte, die sich nicht bewegt. Unsere Welt existiert aus einem Feld der Veränderung und einem verdeckten Feld der Nicht-Veränderung. Als Beispiel für Nicht-Veränderung kann die Zahl „Null“ in der Mathematik gesehen werden. Sie hat keinen Inhalt, keine Dualität (gerade-ungerade) und ist gleichsam das Fundament, der Anker- und Bezugspunkt von allem. Veränderung ist überall, wo Bewegung ist: in Atomen, im Kreislauf der Natur, in den Gedanken.

II. Das Feld der Nicht-Veränderung kann jeder Mensch erfahren, wenn er innerlich zur Ruhe kommt.

Die Unruhe in der Welt ist ein Spiegel innerer Unruhe. Leistungsdruck, Konsumwünsche, emotionaler Stress blockieren unser Potenzial und machen krank. Die Zukunft unserer Gesellschaft wird sich an ihrem Umgang mit Stress entscheiden. Stress steht umsichtigem Handeln im Weg. PAN propagiert Methoden wie Meditation, Yoga, Gesundheitscoaching u.ä. und berät seine Delegierten in Stressbewältigung.

III. Innerlich zur Ruhe kommt, wer seine Persönlichkeitsstrukturen erkennt und sein Ego in Demut relativiert.

Bauen wir unsere Identität auf Dingen auf, die der Veränderung unterliegen, wird

unsere Identität instabil und wir müssen uns immer wieder selbst bestätigen. Wir fühlen uns dann schnell in unserer Identität und unserem Ego angegriffen. Die Außenwelt wird in dem Fall häufig als bedrohlich gesehen und Aggressivität hat hier eine Wurzel.

Wenn wir aber erkennen, dass das, was wir uns als Identität zurecht gelegt haben, vergänglich ist (z.B. mein Körper) und uns folglich immer wieder auf das Feld der Nicht-Veränderung beziehen, wird das Ego relativiert. Dann hat man es nicht mehr nötig, andere abzuwerten oder sich im Denken und Handeln selbst zu verteidigen.

IV. In der Ruhe liegt die Kraft.

Ruhe ist nicht mit Trägheit zu verwechseln. Innere Ruhe ist die Gewissheit, dass da etwas Beständiges in mir liegt, auf das ich mich verlassen kann. Aus dieser Sicherheit heraus kann eine Kraft aktiviert werden, die in jedem Menschen liegt.

V. Kraft und Demut sind die Basis für umsichtiges Handeln.

Demut dem Leben gegenüber ist mit der Erkenntnis verbunden, dass alles auf dieser Welt zum Ganzen gehört, seine Berechtigung hat und miteinander verbunden ist. Auch das Gute ist mit dem Bösen verbunden. Das Bewusstsein über diese Zusammenhänge, lässt uns umsichtig handeln und entkräftet so jede Form von Extremismus.

4. Wahlprogramm/Handlungsfelder

Wir sind der Überzeugung, dass es für alle Probleme und Fragestellungen

Lösungen gibt. Unser Kodex lässt sich auf sämtliche politische Handlungsfelder anwenden.

Themen der Partei:

- fähige Politiker*innen zu nominieren.
- destruktive gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und passend dazu geeignete Persönlichkeiten zu finden, die gegensteuern können.
- ungenutzte Möglichkeiten des demokratischen Politiksystems zu wecken.
- Lobbyismus und Seilschaften zu zerstören und durch neue Strukturen zu ersetzen.
- Menschen, die durch Stress und Überforderung blockiert sind, in Ruhe und Kraft zu führen.
- den Sozialstaat, frei von Ideologien, zukunftsfähig zu reformieren.
- für unseren ethischen Kodex im politischen Handeln einsetzen.
- Integration unterschiedlicher Volksgruppen und Religionen auf angepasste, den natürlichen Entwicklungsschritten entsprechende Art.
- Verständnis für ein unterschiedliches Tempo von Veränderungen und Wachstumsschritten fördern.

Die folgenden Handlungsfelder werden nur konkret, wenn sich jemand bei uns vorstellt, der diese Handlungsfelder angehen möchte, und wir ihm den Auftrag dafür erteilen:

- Schere zwischen Arm und Reich
- Unsoziales Steuersystem
- Bürokratische Überregulierung
- Psychische und physische Gesundheit
- Lobbyismus
- Bildungssystem
- Umweltverschmutzung
- Globalisierung
- Politikverdrossenheit

- Persönlichkeitsrechte
- Massentierhaltung
- destruktive Geldpolitik